

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 329

51. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 24. Dezember 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2008/C 329/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	1
2008/C 329/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	3
2008/C 329/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5195 — Pfizer/SP Assets) ⁽¹⁾	6
2008/C 329/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5402 — Caja Navarra/Aegon/Can Soluciones De Salud) ⁽¹⁾	6
2008/C 329/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5407 — CSN/Itochu/Nacional Minérios) ⁽¹⁾	7
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2008/C 329/06	Euro-Wechselkurs	8

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 329/07	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 27 Mitgliedsstaaten, anwendbar ab 1. Januar 2009 (<i>Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1)</i>)	9

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2008/C 329/08	Verbindliche Ursprungsauskünfte	10
---------------	---------------------------------------	----

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Kommission

2008/C 329/09	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/34/08 — Kooperation zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung — Atlantis: Maßnahmen für transatlantische Beziehungen und akademische Netzwerke für Bildung und integrierte Studiengänge — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2009	15
---------------	--	----

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2008/C 329/10	Staatliche Beihilfe — Deutschland — Staatliche Beihilfe C 7/04 (ex NN 159/02) — Beihilfe zugunsten der Gesellschaft für Weinabsatz — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags zur Beihilfemaßnahme	18
2008/C 329/11	Staatliche Beihilfe — Portugal — Staatliche Beihilfe C 85/01 — Ad-hoc-Maßnahmen zugunsten von RTP — Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags ⁽¹⁾	24
2008/C 329/12	Mitteilung des Ministers für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	26
2008/C 329/13	Mitteilung Irlands gemäß Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (<i>Ankündigung der Lizenzvergaberunde 2009 — Becken von Rockall</i>)	27

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2008/C 329/01)

Datum des Beschlusses	19.11.2008
Beihilfe Nr.	N 610/07 und N 684/07
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Kanarische Inseln
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ayudas por daños en producciones e infraestructuras en el sector agrario producidos por los incendios de 2007
Rechtsgrundlage	Orden de 12 de septiembre de 2007, por la que se regulan las ayudas por daños en producciones e infraestructuras en el sector agrario previstas en el Decreto nº 326/2007, de 7 de agosto, de ayudas y medidas urgentes y de carácter excepcional para reparar los daños producidos por los incendios acaecidos en Canarias
Art der Maßnahme	Regelung
Zielsetzung	Ausgleich der durch ein außergewöhnliches Ereignis entstandenen Schäden
Art der Beihilfe	Direktzuschuss und Steuervorteile
Mittelansatz	11 950 000 EUR
Intensität	Max. 100 %
Laufzeit	<i>Ad hoc</i>
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Consejería de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentación del Gobierno de Canarias C/ José Manuel Guimerá nº 8 Edificio de Servicios Múltiples II, Planta 3ª E-38071 Santa Cruz de Tenerife
Andere Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum des Beschlusses	19.11.2008
Beihilfe Nr.	N 10/08
Mitgliedstaat	Spanien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Subvenciones destinadas al fomento de sistemas de producción en regímenes extensivos
Rechtsgrundlage	Real Decreto nº 1724/2007, de 21 de diciembre, por el que se establecen las bases reguladoras de las subvenciones destinadas al fomento de sistemas de producción de razas ganaderas autóctonas en regímenes extensivos. Ley nº 38/2003, de 17 de noviembre, General de Subvenciones
Art der Maßnahme	Regelung
Zielsetzung	Agrar-Umweltbeihilfe für das Wohlergehen von Tieren
Art der Beihilfe	Direktzuschuss
Mittelansatz	Gesamtmittel: 148 Mio. EUR Jährliche Mittel: 23 Mio. EUR für 2008; 25 Mio. EUR für 2009; 25 Mio. EUR für 2010; 25 Mio. EUR für 2011; 25 Mio. EUR für 2012 und 25 Mio. EUR für 2013
Intensität	Max. 130 EUR/100 EUR je GVE; max. 6 000 EUR je Betrieb
Laufzeit	Datum der Annahme durch die Kommission bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación Paseo Infanta Isabel, nº 1 E-28014 Madrid
Andere Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 329/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	23.9.2008
Nummer der Beihilfe	N 131/08
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Castilla y León
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Incentivos mineros a las empresas de la minería del carbón sometidas al Reglamento (CE) n° 1407/2002 del Consejo, de 23 de julio de 2002, sobre ayudas estatales a la industria del carbón para los programas de investigación y desarrollo e innovación y medio ambiente
Rechtsgrundlage	Orden por la que se convocan subvenciones públicas destinadas a la concesión de incentivos mineros a las empresas de la minería del carbón sometidas al Reglamento (CE) n° 1407/2002 del Consejo, de 23 de julio de 2002, sobre ayudas estatales a la industria del carbón para los programas de investigación y desarrollo e innovación y medio ambiente
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Forschung und Entwicklung Umweltschutz
Form der Beihilfe	Direkter Zuschuss
Haushaltsmittel	2,52 Mio. EUR/Jahr
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	2008-2012
Wirtschaftssektoren	Kohlesektor
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Dirección General de Energía y Minas de la Junta de Castilla y León Avda. Reyes Leoneses, 11 E-24080 León
Sonstige Angaben	Die spanischen Behörden müssen jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Regelung vorlegen

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	12.11.2008
Nummer der Beihilfe	N 195/08
Mitgliedstaat	Polen

Region	Ganz Polen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Pomoc inwestycyjna na rozwój transportu multimodalnego w ramach Regionalnych Programów Operacyjnych
Rechtsgrundlage	Projekt rozporządzenia Ministra Rozwoju Regionalnego w sprawie udzielania pomocy na inwestycje w zakresie transportu multimodalnego w ramach regionalnych programów operacyjnych. Ustawa z dnia 6 grudnia 2006 r. o zasadach prowadzenia polityki rozwoju — art. 21 ust. 3
Art der Beihilfe	Investitionsbeihilfe
Ziel	Entwicklung des Sektors
Form der Beihilfe	Direkter Zuschuss
Haushaltsmittel	41,6 Mio. EUR (ca. 147,24 Mio. PLN)
Beihilfehöchstintensität	Max. 30 % (Ausrüstung), max. 50 % (Infrastruktur)
Laufzeit	Die Beihilfe wird bis zum 30.6.2015 gewährt
Wirtschaftssektoren	Kombinierter Verkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Zarząd właściwego województwa
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	20.11.2008
Nummer der Beihilfe	N 442/08
Mitgliedstaat	Schweden
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Sjöfartsstöd
Rechtsgrundlage	Ändring i förordningen (2001:770) om sjöfartsstöd
Art der Beihilfe	Beihilferegulierung
Ziel	Entwicklung des Sektors
Form der Beihilfe	Steuerermäßigung, Senkung der Sozialversicherungsabgaben
Haushaltsmittel	Gesamtbeihilfebeträg: 1 800 Mio. SEK (200 Mio. EUR)
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	Bis zum 17.1.2011

Wirtschaftssektoren	NACE-Code: I0611 — See- und Küstenschifffahrt
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Rederinämnden Box 11125 S-404 23 Göteborg
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5195 — Pfizer/SP Assets)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 329/03)

Am 27. August 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5195. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5402 — Caja Navarra/Aegon/Can Soluciones De Salud)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 329/04)

Am 12. Dezember 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5402. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.5407 — CSN/Itochu/Nacional Minérios)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 329/05)

Am 17. Dezember 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5407. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**23. Dezember 2008**

(2008/C 329/06)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3978	TRY	Türkische Lira	2,1257
JPY	Japanischer Yen	126,03	AUD	Australischer Dollar	2,0442
DKK	Dänische Krone	7,4540	CAD	Kanadischer Dollar	1,7041
GBP	Pfund Sterling	0,94395	HKD	Hongkong-Dollar	10,8330
SEK	Schwedische Krone	10,9555	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,4471
CHF	Schweizer Franken	1,5175	SGD	Singapur-Dollar	2,0180
ISK	Isländische Krone		KRW	Südkoreanischer Won	1 896,67
NOK	Norwegische Krone	9,7600	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,5989
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,5728
CZK	Tschechische Krone	26,314	HRK	Kroatische Kuna	7,2807
EEK	Estnische Krone	15,6466	IDR	Indonesische Rupiah	15 620,42
HUF	Ungarischer Forint	264,60	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8511
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	66,330
LVL	Lettischer Lat	0,7058	RUB	Russischer Rubel	39,6624
PLN	Polnischer Zloty	4,0960	THB	Thailändischer Baht	48,357
RON	Rumänischer Leu	3,9525	BRL	Brasilianischer Real	3,3219
SKK	Slowakische Krone	30,230	MXN	Mexikanischer Peso	18,4300

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 27 Mitgliedsstaaten, anwendbar ab 1. Januar 2009

(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2008/C 329/07)

Die Basissätze wurden gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Dem Abzinsungssatz ist eine Marge von 100 Basispunkten hinzuzufügen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Vom	Bis zum	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.1.2009	...	4,99	4,99	7,63	4,99	4,53	4,99	6,00	7,34	4,99	4,99	4,99	4,99	10,01	4,99	4,99	7,81	4,99	11,05	4,99	4,99	6,78	4,99	17,29	5,18	4,99	4,99	5,70
1.12.2008	31.12.2008	5,36	5,36	6,70	5,36	4,20	5,36	5,55	6,43	5,36	5,36	5,36	5,36	8,58	5,36	5,36	7,10	5,36	9,44	5,36	5,36	6,42	5,36	15,87	5,49	5,36	5,00	5,66
1.11.2008	30.11.2008	5,36	5,36	6,70	5,36	4,20	5,36	5,55	6,43	5,36	5,36	5,36	5,36	8,58	5,36	5,36	6,10	5,36	9,44	5,36	5,36	6,42	5,36	11,02	5,49	5,36	5,00	5,66
1.10.2008	31.10.2008	5,36	5,36	6,70	5,36	4,20	5,36	5,55	6,43	5,36	5,36	5,36	5,36	8,58	5,36	5,36	6,10	5,36	9,44	5,36	5,36	6,42	5,36	11,02	5,49	5,36	4,34	5,66
1.9.2008	30.9.2008	4,59	4,59	6,70	4,59	4,20	4,59	5,55	6,43	4,59	4,59	4,59	4,59	8,58	4,59	4,59	6,10	4,59	9,44	4,59	4,59	6,42	4,59	11,02	5,49	4,59	4,34	5,66
1.7.2008	31.8.2008	4,59	4,59	6,70	4,59	4,20	4,59	4,81	6,43	4,59	4,59	4,59	4,59	8,58	4,59	4,59	6,10	4,59	9,44	4,59	4,59	6,42	4,59	11,02	4,75	4,59	4,34	5,66

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Verbindliche Ursprungsauskünfte

(2008/C 329/08)

Liste der Zollbehörden, die von den Mitgliedstaaten zur Entgegennahme eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Ursprungsauskunft oder zur Erteilung von verbindlichen Ursprungsauskünften bestimmt worden sind (Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 12/97 ⁽²⁾.

Mitgliedstaat	Zollbehörde	Telefon	Fax	E-mail
BELGIEN				
Nichtpräferentieller Ursprung:	Service Public Fédéral Économie, PME, Classes Moyennes et Énergie Direction générale du Potentiel économique Intersectoriel Politique Commerciale bâtiment Atrium C Rue du Progrès 50 B-1210 Bruxelles Federale Overheidsdienst Economie, K.M. O., Middenstand en Energie Bestuur Economisch Potentieel Intersectoraal — Handelspolitiek City Atrium C Vooruitgangsstraat 50 B-1210 Brussel	(32-2) 277 84 6734	(32-2) 277 53 08	marc.wegnez@economie.fgov.be
Präferentieller Ursprung:	Service Public Fédéral Finances Administration Centrale des Douanes et Accises Services des Procédures Douanières — direction 9 North Galaxy — Tour A (NG A9) Boulevard du Roi Albert II, 33, boîte 37 B-1030 Bruxelles Federale Overheidsdienst Financiën Centrale Administratie der Douane en Accijnzen Dienst Douaneprocedures — directie 9 North Galaxy — Toren A (NG A9) Koning Albert II laan 33, bus 37 B-1030 Brussel	(32-2) 257 631 03	(32-2) 257 617 58	luc.verhaeghe@minfin.fed.be
BULGARIEN	National Customs Agency Central Customs Directorate 47, G. S. Rakovski street BG-1040 Sofia	(359-2) 9859 4529 (359-2) 9859 4313	(359-2) 9859 4062	Aneta.Bobeva@customs.bg Veska.Todorova@customs.bg
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Celní ředitelství Brno oddělení 22 Koliště 21 CZ-601 44 Brno Celní ředitelství České Budějovice oddělení 22 Kasárenská 6/1473 CZ-370 21 České Budějovice	(420) 545 54 92 31 (420) 386 71 42 31 (420) 386 71 42 53	(420) 545 57 35 26 (420) 386 71 42 00	posta0101@cs.mfcr.cz posta0301@cs.mfcr.cz

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1

⁽²⁾ ABl. L 9 vom 13.1.1997, S. 1

Mitgliedstaat	Zollbehörde	Telefon	Fax	E-mail
	Celní ředitelství Hradec Králové oddělení 22 Bohuslava Martinů 1672/8a CZ-501 01 Hradec Králové	(420) 495 75 62 31	(420) 495 75 62 00	posta0601@cs.mfcr.cz
	Celní ředitelství Olomouc oddělení 22 Blanická 19 CZ-772 71 Olomouc	(420) 585 11 11 11 (420) 585 11 12 24	(420) 585 11 11 12	posta1301@cs.mfcr.cz
	Celní ředitelství Ostrava oddělení 22 Náměstí Svatopluka Čecha 8 CZ-702 09 Ostrava	(420) 596 27 03 21	(420) 596 27 03 39	posta1401@cs.mfcr.cz
	Celní ředitelství Plzeň oddělení 22 ul. Antonína Uxy 11 P.O.BOX 88 CZ-303 88 Plzeň	(420) 377 20 42 41	(420) 377 32 61 30	posta1601@cs.mfcr.cz
	Celní ředitelství Praha oddělení 22 Washingtonova 11 CZ-113 54 Praha 1	(420) 261 33 42 21	(420) 261 22 87 62	posta1701@cs.mfcr.cz
	Celní ředitelství Ústí nad Labem oddělení 223 Elišky Krásnohorské 2378 CZ-400 11 Ústí nad Labem	(420) 475 66 72 34	(420) 475 66 73 10	posta2001@cs.mfcr.cz
DÄNEMARK	Skattecenter København Sluseholmen 8B DK-2450 København SV	(45) 7222 1212	(45) 7222 1919	—
	Skattecenter Århus Margrethepladsen 4 DK-8000 Århus C	(45) 7222 1212	(45) 7222 1919	—
DEUTSCHLAND	Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt Berlin Grellstraße 18/24 D-10409 Berlin Postfach 58 03 13 D-10413 Berlin	(49-30) 42 43-5	(49-30) 42 43-60 06	poststelle@zplab.bfinv.de
	Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt Frankfurt am Main Gutleutstraße 185 D-60327 Frankfurt am Main	(49-69) 2 38 01-0	(49-69) 2 38 01-30 00	poststelle@zplaf.bfinv.de
	Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt Hamburg Baumacker 3 D-22532 Hamburg Postfach 54 09 69 D-22509 Hamburg	(49-40) 57 21-1	(49-40) 57 21-23 33	poststelle@zplahh.bfinv.de
	Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt Köln Merianstraße 110 D-50765 Köln Postfach 71 06 51 D-50746 Köln	(49 2 21) 9 79 50-0	(49 2 21) 9 79 50-2 23, -2 27	poststelle@zplak.bfinv.de
	Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt München Landsberger Straße 122 D-80339 München Postfach 12 06 20 D-80032 München	(49 89) 51 09-01	(49 89) 51 09-23 79, -23 39	poststelle@zplam.bfinv.de

Mitgliedstaat	Zollbehörde	Telefon	Fax	E-mail
Nichtpräferentieller Ursprung:	Industrie- und Handelskammern Deutscher Industrie- und Handelskammertag Breite Straße 29 D-11052 Berlin	(49 30) 20308-2320	(49 30) 20308-5-2320	wolf.christoph@berlin.dihk.de
IRLAND	Office of the Revenue Commissioners Classification, Origin and Valuation Section Customs Division St Conlon's Road Nenagh County Tipperary	(353-67) 44260	(353-67) 44388	rfinn@revenue.ie
ESTLAND	Maksu- ja Tolliamet Tolliosakond Tariifide talitus Narva mnt 9j EE-15176 Tallinn	(372) 696 7755	(372) 696 7733	aimi.pihel@emta.ee
GRIECHENLAND	Ministry of Economy & Finance General Secretariat for tax and Customs Issues General Directorate of Customs and Excise 17th Tariff Division Section: Preferential Regimes & Origin 10, Karageorgi Servias Str. GR-10184 Athens Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών Γενική Γραμματεία Φορολογικών & Τελωνειακών Θεμάτων Γενική Διεύθυνση Τελωνείων & Ε.Φ.Κ. Διεύθυνση 17η Δασμολογική Τμήμα Προτιμησιακών Δασμολογικών Καθεστώτων & Καταγωγής Καρ. Σερβίας 10 GR-101 84 Αθήνα	(30-210) 32 45 122 (30-210) 32 45 407 (30-210) 32 24 796	(30-210) 32 45 408	d17-c@otenet.gr
SPANIEN	Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales Avda. Llano Castellano, nº 17 E-28071 Madrid	(34) 917 28 98 54 — 55-35	(34) 913 58 47 21	gesadu@aeat.es
FRANKREICH	Direction générale des douanes et droits indirects Bureau E/4 8, rue de la Tour des Dames F-75436 Paris cedex 09	(33-1) 55 07 47 99 (33-1) 55 07 48 74	(33-1) 55 07 48 60	dg-e4@douane.finances.gouv.fr
ITALIEN	Agenzia delle Dogane Area Centrale Gestione Tributi e Rapporti con gli Utenti Ufficio applicazione tributi Via Mario Carucci, 71 I-00143 Roma	(39-06) 50 24 52 16	(39-06) 50 24 50 57	dogane.tributi.applicazione@agenziadogane.it
ZYPERN	Department of Customs and Excise Ministry of Finance M. Karaoli Str. CY-1096 Nicosia Postal address: Customs Headquarters CY-1440 Nicosia Τμήμα Τελωνείων Υπουργείο Οικονομικών Μ. Καραολή CY-1096 Λευκωσία Ταχυδρομική Διεύθυνση: Αρχιτελωνείο CY-1440 Λευκωσία	(357) 22 60 16 59 (357) 22 60 17 07	(357) 22 30 20 17	headquarters@customs.mof.gov.cy

Mitgliedstaat	Zollbehörde	Telefon	Fax	E-mail
LETTLAND	Latvijas Republikas Valsts ieņēmumu dienests Galvenā muitas pārvalde 11. novembra krastmala 17 LV-1841 Rīga	(371) 67 11 12 75 (371) 67 11 14 21 (371) 67 11 14 20	(371) 67 11 14 18	tamara.kantane@vid.gov.lv inese.steimaka@vid.gov.lv maruta.znotina@vid.gov.lv
LITAUEN	Muitinės departamentas A. Jakšto g. 1/25 LT-01105 Vilnius	(370 5) 266 60 68	(370 5) 266 60 05	jura@cust.lt
LUXEMBURG	Direction des douanes et accises Division douanes/valeur BP 1605 L-1016 Luxembourg	(352) 29 01 91-245	(352) 48 49 47	fernand.schmit@do.etat.lu
UNGARN	Vám- és Pénzügyiőrség Vegyvizsgáló Intézet Hősök fasora 20-24 H-1163 Budapest	(36-1) 403-5092 (36-1) 403-5093	(36-1) 403-5090	vpvi.titkarsag@mail.vpop.hu
MALTA	Customs Department Lascaris Wharf Valletta CMR02 Malta	(356) 25685186	(356) 25685252	saviour.grima@gov.mt
NIEDERLANDE	Douane Noord/Kantoor Nijmegen Landelijk Team Oorsprongzaken PO B 1537 6501 BM Nijmegen Nederland	(31-24) 3813 701	(31-24) 3813 700	spin0143@bcict.nl
ÖSTERREICH	Bundesministerium für Finanzen Abteilung IV/7 Himmelfortgasse 4-8 Postfach 2 A-1015 Wien	(43-1) 514 33 13 70	(43-1) 514 33 11 30	origin@bmf.gv.at
POLEN	Izba Celna w Warszawie Wydział Wiążących Informacji WIT i WIP ul. Erazma Ciołka 14 A PL-01-443 Warszawa	(48-22) 650 12 87	(48-22) 650 12 85	ejarzynska@war.mofnet.gov.pl hziája@war.mofnet.gov.pl
PORTUGAL	Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais Sobre o Consumo Divisão de Origens e valor Aduaneiro Rua da Alfândega, n.º 5 P-1194 Lisboa	(351-21) 881 38 68	(351-21) 881 3985	dsta.dgaiec@telepac.pt
RUMÄNIEN	National Customs Authority Srr. Matei Millo nr. 13 Sector 1 RO-010144 Bucureşti	(40-21) 315 58 58	(40-21) 313 82 51	relatiipublice@customs.ro
SLOWENIEN	Generalni carinski urad Šmartinska 55 SLO-1523 Ljubljana	(386) 1 478 39 83	(386) 1 478 39 06	leopold.cankar@gov.si
SLOWAKEI	Colný úrad Bratislava Miletičova 42 SK-824 59 Bratislava 26	(421) 2 50 263 610 (421) 2 50 263 613	(421) 2 50 263 619	zbaligova@colnasprava.sk mstrbik@colnasprava.sk
FINNLAND	Tullihallitus Erottajankatu 2 PL 512 FI-00101 Helsinki Tullstyrelsen Skillnadsgatan 2 PB 512 FI-00101 Helsingfors	(358-9) 61 41	(358) 20 492 2118	leena.lehtinen@tulli.fi

Mitgliedstaat	Zollbehörde	Telefon	Fax	E-mail
SCHWEDEN	Tullverket Box 12854 S-122 98 Stockholm	(46-8) 456 55 61 (46-8) 456 54 27 (46-8) 456 55 22	(46-8) 660 42 61	hans.wendin@tullverket.se leif.dahl@tullverket.se elisabet.andersson@tullverket.se
VEREINIGTES KÖNIGREICH	HM Revenue and Customs Frontiers and International Duty Liability Team 6th Floor North Portcullis House 27 Victoria Avenue Southend-on-Sea Essex SS2 6AL United Kingdom	(44-170) 236 19 30	(44-170) 236 17 86	nina.ramsey@hmrc.gsi.gov.uk

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/34/08

Kooperation zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung

Atlantis: Maßnahmen für transatlantische Beziehungen und akademische Netzwerke für Bildung und integrierte Studiengänge

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2009

(2008/C 329/09)

1. ZIELE UND BESCHREIBUNG

Die allgemeinen Ziele bestehen in der Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Völkern der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich der Kenntnisse ihrer jeweiligen Sprachen, Kulturen und Institutionen und in der Verbesserung der Qualität der Humanressourcenentwicklung in der Europäischen Union und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

2. FÖRDERFÄHIGE ANTRAGSTELLER

Finanzhilfanträge im Rahmen dieser Aufforderung können von Hochschul- und Berufsbildungseinrichtungen eingereicht werden. Anträge für strategische Maßnahmen können auch von anderen Einrichtungen gestellt werden, z. B. von Akkreditierungsstellen, Bildungsagenturen oder -organisationen, Privatunternehmen, Unternehmensgruppen, Nichtregierungsorganisationen, Forschungsinstituten und Berufsverbänden. Die Antragsteller müssen ihren Sitz in einem der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben.

3. FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN

Im Rahmen dieser Aufforderung werden drei Arten von Maßnahmen unterstützt:

Maßnahme 1 — Konsortialprojekte für transatlantische Studiengänge

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Zusammenschlüsse von Hochschuleinrichtungen der EU und der Vereinigten Staaten (nachstehend als „Konsortium“ bezeichnet) unterstützt, die Studiengänge mit gemeinsamem/doppeltem Abschluss, im vorliegenden Text als „transatlantische Studiengänge“ bezeichnet, einrichten. Die Unterstützung umfasst Mobilitätszuschüsse für Studierende sowie für das Hochschul- und Verwaltungspersonal („Dozenten“).

Maßnahme 2 — Exzellenzprojekte zur Mobilität

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Finanzhilfen für internationale Projekte zur Lehrplanentwicklung gewährt, die kurze, nicht direkt mit der Vergabe von gemeinsamen/doppelten Abschlüssen im Zusammenhang stehende Mobilitätsaufenthalte im Ausland umfassen. Die Unterstützung umfasst Mobilitätszuschüsse für Studierende sowie für das Hochschul- und Verwaltungspersonal („Dozenten“).

Maßnahme 3 — Strategische Maßnahmen

Diese Maßnahme dient der Unterstützung multilateraler Projekte und Aktivitäten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten zur Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung.

Die Projektlaufzeit beträgt bei Projekten im Rahmen der Maßnahmen 1 und 2 vier Jahre und bei Projekten im Rahmen der Maßnahme 3 zwei Jahre.

Die Tätigkeiten müssen zwischen dem 1. September 2009 und dem 31. Dezember 2009 beginnen und spätestens am 31. Dezember 2013 enden.

4. ZUSCHLAGSKRITERIEN

4.1. Konsortialprojekte für transatlantische Studiengänge

Zur Ermittlung der allgemeinen Qualitätsbewertung der einzelnen förderfähigen Vorschläge werden die folgenden Qualitätskriterien angewandt:

Bedeutung des vorgeschlagenen Projekts (entsprechend **30 %** der gesamten Qualitätsbewertung), gemessen an Folgendem:

- Nutzen der Produkte (wie Information, Materialien, Verfahren oder Techniken) des vorgeschlagenen Projekts, die in unterschiedlichen Situationen eingesetzt werden können,
- Erbringung aussagekräftiger oder weit reichender Projektergebnisse bzw. -auswirkungen insbesondere in Zusammenhang mit der Verbesserung der Lehr- und Lernerfolge.

Qualität der vorgeschlagenen Projektkonzeption (entsprechend **70 %** der gesamten Qualitätsbewertung), gemessen an Folgendem:

- klare Definition und Messbarkeit der zu erreichenden Ziele und Ergebnisse des vorgeschlagenen Projekts,
- Ausmaß, inwieweit das vorgeschlagene Projekt von seiner Konzeption her die Bedürfnisse der Zielgruppe oder andere fest umrissene Bedürfnisse erfüllt bzw. dazu überhaupt in der Lage ist.

4.2. Exzellenzprojekte zur Mobilität

Zur Ermittlung der allgemeinen Qualitätsbewertung der einzelnen förderfähigen Vorschläge werden die folgenden Qualitätskriterien angewandt:

Bedeutung des vorgeschlagenen Projekts (entsprechend **30 %** der gesamten Qualitätsbewertung), gemessen an Folgendem:

- Nutzen der Produkte (wie Information, Materialien, Verfahren oder Techniken) des vorgeschlagenen Projekts, die in unterschiedlichen Situationen eingesetzt werden können,
- Erbringung aussagekräftiger oder weit reichender Projektergebnisse bzw. -auswirkungen insbesondere in Zusammenhang mit der Verbesserung der Lehr- und Lernerfolge.

Qualität der vorgeschlagenen Projektkonzeption (entsprechend **70 %** der gesamten Qualitätsbewertung), gemessen an Folgendem:

- klare Definition und Messbarkeit der zu erreichenden Ziele und Ergebnisse des vorgeschlagenen Projekts,
- Ausmaß, inwieweit das vorgeschlagene Projekt von seiner Konzeption her die Bedürfnisse der Zielgruppe oder andere fest umrissene Bedürfnisse erfüllt bzw. dazu überhaupt in der Lage ist.

4.3. Strategische Maßnahmen

Zur Ermittlung der allgemeinen Qualitätsbewertung der einzelnen förderfähigen Vorschläge werden die folgenden Qualitätskriterien angewandt:

Bedeutung des vorgeschlagenen Projekts (entsprechend **30 %** der gesamten Qualitätsbewertung), gemessen an Folgendem:

- Einbeziehung der Entwicklung oder Umsetzung viel versprechender neuer Ideen oder Strategien,
- Nutzen der Produkte (wie Information, Materialien, Verfahren oder Techniken) des vorgeschlagenen Projekts, die in unterschiedlichen Situationen eingesetzt werden können,
- Erbringung aussagekräftiger oder weit reichender Projektergebnisse bzw. -auswirkungen insbesondere in Zusammenhang mit der Verbesserung der Lehr- und Lernerfolge.

Qualität der vorgeschlagenen Projektkonzeption (entsprechend 70 % der gesamten Qualitätsbewertung), gemessen an Folgendem:

- klare Definition und Messbarkeit der zu erreichenden Ziele und Ergebnisse des vorgeschlagenen Projekts,
- Ausmaß, inwieweit das vorgeschlagene Projekt von seiner Konzeption her die Bedürfnisse der Zielgruppe oder andere fest umrissene Bedürfnisse erfüllt bzw. dazu überhaupt in der Lage ist,
- Qualität des Verbreitungsplans.

5. MITTELAUSSTATTUNG UND PROJEKTLAUFZEIT

Für die Projekte werden voraussichtlich 5 Mio. EUR zur Verfügung stehen. Davon ist der größte Teil für Maßnahme 1 — Konsortialprojekte für transatlantische Studiengänge — bestimmt. Für US-amerikanische Einrichtungen werden Finanzmittel in vergleichbarer Höhe bereitgestellt. Im Jahr 2009 werden voraussichtlich sechs bis acht Konsortialprojekte für transatlantische Studiengänge, drei bis fünf Exzellenzprojekte zur Mobilität und drei bis fünf Projekte für strategische Maßnahmen gefördert werden.

6. EINREICHUNGSFRIST

Die Anträge sind sowohl bei der EU (Agentur) als auch bei den Vereinigten Staaten (FIPSE) einzureichen. Die Anträge im Namen der federführenden Einrichtung in der EU sind bis spätestens **23. März 2009** an die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zu richten.

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „EU-US Atlantis 2009“
Referat P4
Avenue du Bourget 1 (BOUR 00/32)
B-1140 Brüssel

Bei der Einreichung von Anträgen im Namen der federführenden Einrichtung in der EU ist das richtige Formular zu verwenden, das vollständig ausgefüllt sowie mit Datum und Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters der Antrag stellenden Einrichtung versehen sein muss.

7. WEITERE INFORMATIONEN

Die Leitlinien zur Förderung von Antragstellern und das entsprechende Antragsformular sind auf folgender Website verfügbar:

http://ec.europa.eu/education/programmes/eu-usa/index_en.html

Die Anträge müssen auf dem entsprechenden Antragsformular eingereicht werden und alle erforderlichen Anhänge enthalten.

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

STAATLICHE BEIHILFE — DEUTSCHLAND

Staatliche Beihilfe C 7/04 (ex NN 159/02) — Beihilfe zugunsten der Gesellschaft für Weinabsatz
Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags zur
Beihilfemaßnahme

(2008/C 329/10)

Mit dem nachstehend abgedruckten Schreiben vom 21. Oktober 2008 hat die Kommission Deutschland ihren Beschluss mitgeteilt, wegen eines Teils der genannten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags einzuleiten (Ausdehnung des Verfahrens).

Beteiligte können ihre Stellungnahme zu der Beihilfe, derentwegen die Kommission das Verfahren einleitet (ausdehnt), innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft
Direktion M
Loi 130 5/120
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 21 51

Diese Stellungnahmen werden Deutschland übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Ziel der Maßnahme war die Abwendung der drohenden Insolvenz der Gesellschaft für Weinabsatz (GfW) sowie die Erzielung einer möglichst hohen Rückzahlungsquote bestehender Darlehensforderungen der Wiederaufbaukasse der rheinlandpfälzischen Weinbaugebiete (WAK). Die WAK gewährte der GfW 1999 ein Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 15 302 696,25 EUR, mit dem die GfW 44 Mio. Liter Tafelwein und Traubenmost zu einem durchschnittlichen Preis von 0,38 EUR pro Liter ankaufte. Die Winzerbetriebe erhielten noch im selben Jahr von der GfW eine Anzahlung von 80 % des Ankaufspreises.

Im Laufe der nächsten beiden Jahre entwickelte sich der Weinmarkt aufgrund vergleichsweise hoher Erntemengen derart negativ, dass die ursprünglichen Preisvorstellungen der GfW nicht realisiert werden konnten. Der Verkaufspreis brach ein, so dass große Mengen des noch lagernden Fassweins der Destillation zugeführt werden mussten. Aufgrund dieser negativen Marktentwicklung stand die GfW im November 2000 vor einer drohenden Insolvenz.

Aus zwei schriftlichen Vereinbarungen zwischen der WAK und der GfW vom Dezember 2000 und Februar 2001 geht hervor, dass beide Seiten einen Rangrücktritt der WAK zugunsten der anderen Gläubiger (vor allem Winzer und Kommissionäre) und den Verzicht der WAK auf einen Teil ihrer Forderungen, der sich auf 5 005 441,60 EUR belief, verabredeten. Darüber hinaus machte die WAK keine Zinsen aus der Restforderung für das Jahr 2001 geltend. Sie war der einzige Gläubiger, der auf seine Forderungen verzichtete.

Die Kommission prüft derartige Maßnahmen normalerweise auf der Grundlage des so genannten Privatgläubigertests (private creditor test). Dabei wird beurteilt, ob sich ein privater Gläubiger unter den gleichen Marktbedingungen ebenso verhalten hätte oder hat wie der öffentliche Gläubiger. Nach einer ersten Beurteilung der derzeit vorliegenden Informationen können die oben genannten Maßnahmen nicht als normales Verhalten von Wirtschaftsbeteiligten betrachtet werden. Hinsichtlich des Rangrücktritts hat sich die WAK nicht wie ein privater Gläubiger verhalten, da sie — im Falle einer Insolvenz der GfW — zugunsten anderer Gläubiger auf die ausstehenden Forderungen hätte verzichten müssen. Was den Forderungsverzicht angeht, so

bezweifelt die Kommission ernsthaft, ob ein privater Gläubiger unter normalen Marktbedingungen auf einen ebenso großen Teil seiner Forderungen verzichtet hätte. Das Verhalten der WAK scheint nicht nur die GfW, sondern auch andere Gläubiger (in erster Linie die Winzer und Kommissionäre) zu begünstigen. Der Verzicht auf die Zahlung der Darlehenszinsen hat dagegen anscheinend eindeutig die GfW begünstigt. Darüber hinaus scheint die Maßnahme es den Winzern ermöglicht zu haben, ihren Traubenmost und Wein zu einem weit überhöhten Marktpreis zu verkaufen.

Nach der Eröffnung des Verfahrens zeigte sich, dass das Vorliegen einer Beihilfe nicht auszuschließen ist, da der Kredit an die GfW ohne ausreichende Sicherheiten gewährt wurde und/oder — wie bereits bei der Eröffnung des Verfahrens dargelegt — weil auf Forderungen verzichtet wurde. Drei Aspekte der Kreditgewährung veranlassen die Kommission zu dem Schluss, dass der Kredit nicht wie im Falle eines privaten Gläubigers unter Marktbedingungen gewährt wurde: keine Risikoprämie; keine Garantie zugunsten der WAK; der Kredit wurde — ohne Rückerstattungsgarantie für die WAK — zur Finanzierung eines besonders riskanten Geschäfts verwendet, das unter Marktbedingungen nicht vorgenommen worden wäre.

Die Maßnahme weist daher alle Merkmale einer staatlichen Beihilfe auf und muss auf der Grundlage der vorliegenden Informationen als Betriebsbeihilfe zugunsten der GfW und anderer Gläubiger bewertet werden, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist. Die Kommission fordert deshalb Deutschland auf, ihr alle zur Beurteilung dieser Angelegenheit dienlichen Informationen zu übermitteln.

DAS SCHREIBEN

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Kommission nach Prüfung der von Ihren Behörden übermittelten Informationen zu den im Betreff genannten Maßnahmen beschlossen hat, das bereits eingeleitete Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags zu erweitern.

Der Entscheidung der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:

I. VERFAHREN

- (1) Nach einer schriftlichen Anfrage der Kommissionsdienststellen wurde die Maßnahme per Schreiben vom 5. März 2002 an die Kommission notifiziert. Da die Maßnahme zu diesem Zeitpunkt schon durchgeführt war, wurde sie in das Verzeichnis der nicht notifizierten Beihilfen übertragen (Beihilfe Nr. NN 159/02).
- (2) Zusätzliche Informationen wurden mit Schreiben am 20. November 2002, eingegangen am 25. November 2002, mit Schreiben vom 28. April 2003, eingegangen am 2. Mai 2003, mit Schreiben vom 27. Mai 2003, eingegangen am 28. Mai 2003, und per Fax-Mitteilung vom 2. Oktober 2003 übermittelt.
- (3) Die Kommission hat Deutschland mit Schreiben vom 19. Februar 2004, SG-Greffe (2004) D/200645, von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen dieser Maßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags einzuleiten.

- (4) Der Beschluss der Kommission zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht⁽¹⁾. Die Kommission hat die Beteiligten aufgefordert, Stellung zu nehmen.
- (5) Die Kommission hat keine Stellungnahme von Beteiligten erhalten.
- (6) Deutschland hat mit Schreiben vom 23. März 2004, eingegangen am 25. März 2004, eine Stellungnahme an die Kommission übermittelt. Ergänzende Stellungnahmen wurden mit Schreiben vom 10. Januar 2006, eingegangen am 10. Januar 2006, und mit Schreiben vom 17. Juli 2007, eingegangen am 17. Juli 2007, übermittelt.

II. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

1. Titel der Maßnahme

- (7) Kredit an die Gesellschaft für Weinabsatz mit nachfolgendem Forderungsverzicht.

2. Rechtsgrundlage

- (8) Die Maßnahme wurde auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete (WAK) und der Gesellschaft für Weinabsatz Pfalz GmbH (GfW) durchgeführt.

3. Ziel der Maßnahme

- (9) Das Ziel der Maßnahme war die Gewährung eines Kredites an die GfW zum Ankauf von Tafelwein bzw. Most zu überhöhten Preisen zugunsten der Weinbaubetriebe und Kommissionäre. Als Sicherungsmaßnahme wurde ein Sicherungseigentum vereinbart, das jedoch dem Eigentumsvorbehalt der Weinbaubetriebe und Kommissionäre nachgeht.

4. Öffentliche Einrichtung

- (10) Die Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete (WAK) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts des Landes Rheinland-Pfalz mit Sitz in Mainz. Sie übt eine bankenähnliche Funktion im Weinbausektor aus. Der Geschäftszweck der WAK ist normalerweise die Gewährung von Krediten im Rahmen von Flurbereinigungen. Die Finanzierung der WAK erfolgt durch Beiträge, Gebühren, Kredite und Zuwendungen (§ 8 Absatz 1 des Weinbergbauaufbaugesetzes).

5. Begünstigte

- (11) Ein Begünstigter der Maßnahme ist insofern die Gesellschaft für Weinabsatz Pfalz GmbH (GfW), als ihr von der WAK ein Kredit zu nicht marktkonformen Bedingungen gewährt wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 69 vom 19.3.2004, S. 11.

- (12) Die GfW ist ein 100 %iges Tochterunternehmen des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd. Sie wurde im Jahr 1984 zum Zweck der Weinvermarktung gegründet und ist im Bereich der Erzeugung und Vermarktung von Sekt, Traubensaft, Traubengelee, Traubenbrand und Weinbrand tätig. Des Weiteren erbringt die GfW Dienstleistungen für Weinbaubetriebe im Zusammenhang mit Destillationsmaßnahmen.
- (13) Weitere Begünstigte sind die Weinbaubetriebe und Kommissionäre. Durch die Kreditgewährung wurde die GfW in die Lage versetzt, Tafelwein und Most zu überhöhten Preisen von diesen anzukaufen und das Preisrisiko vollkommen zu übernehmen.

6. Ankauf von Tafelweinen und Traubenmost

- (14) Im Jahr 1999 hat die GfW erstmalig in großem Umfang Tafelweine und Traubenmost aufgekauft, mit der erklärten Absicht, den europaweit angeschlagenen Fassweinmarkt für Weißwein zu stützen. Der Ankauf erfolgte unter Vereinbarung eines umfassenden Eigentumsvorbehalts der Weinbaubetriebe und Kommissionäre.
- (15) Das Konzept der GfW sah vor, die EU-rechtlichen Destillationsmöglichkeiten zu nutzen, den größten Teil der Weine zur Sektbereitung zu veräußern und darüber hinaus weitere Verwertungsmöglichkeiten wie die Trinkalkoholdestillation zu erschließen.
- (16) Mit Hilfe eines Kredits der WAK in Höhe von 15 302 696,25 EUR und der vorhandenen Eigenmittel konnte die GfW 44 Mio. Liter Tafelwein und Most zu einem durchschnittlichen Preis von 0,38 EUR pro Liter ankaufen. Es wurden nur die üblichen Bankzinsen erhoben. Aufgrund der getroffenen Vereinbarungen musste den Weinbaubetrieben für die höherwertigen Moste ein höherer Preis bezahlt werden.
- (17) Der Ankaufspreis von 0,38 EUR pro Liter lag den vorliegenden Informationen zufolge über dem nach vorläufiger Auffassung der Kommission erzielbaren Mindestpreis von rund 0,26 EUR pro Liter.
- (18) Am 11. November 1999 wurde eine Anzahlung von 80 % des Ankaufspreises an Weinbaubetriebe geleistet. Im Durchschnitt wurden 0,31 EUR pro Liter angezahlt.
- (19) Im Jahr 1999 nahm die GfW mit 40 % ihres Lagerbestands an der vorbeugenden Destillation teil. Wegen des Preisverfalls im Tafelweinmarkt Ende 1999 beschloss die GfW, die Weine zu überlagern und im Jahr 2000 erneut an Destillationsmaßnahmen teilzunehmen.
- (20) Im Jahr 2000 kam es aufgrund vergleichsweise hoher Erntemengen und des rückläufigen Absatzes von Sekt zu einer weiteren Verschlechterung des Weißweinmarktes (Durchschnittspreise fielen teilweise um 0,20 EUR). Ein Großteil des noch lagernden Fassweins musste einer Destillation zugeführt werden.
- (21) Aufgrund einer im Jahr 1999 beschlossenen Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein wurde die vorbeugende Destillation durch die Destillation für die Versorgung des Trinkalkoholmarktes ersetzt. Die Konditionen waren wesentlich schlechter; nur etwa die Hälfte des kalkulierten Preises von 0,50 EUR pro Liter konnte realisiert werden.
- (22) Die Risiken des Ankaufs über dem Marktmindestpreis von 0,26 EUR realisierten sich im Jahr 2000. Weder auf dem Tafelweinmarkt noch bei der Destillation für die Versorgung des Trinkalkoholmarktes konnten die Erlöserwartungen verwirklicht werden. Infolgedessen stand die GfW im November 2000 vor einer drohenden Insolvenz, die durch den Forderungsverzicht der WAK abgewendet werden konnte. Ein Forderungsverzicht der Weinbaubetriebe und Kommissionäre konnte wegen der Sicherungsposition (Zusicherung von Eigentumsvorbehalt und Anzahlung von 80 % des vereinbarten Preises) nicht erzielt werden.

7. Art und Intensität der Beihilfe und des Forderungsverzichts

- (23) Der WAK-Kredit an die GfW in Höhe von 15 302 696,25 EUR erfolgte in mehreren Tranchen im Jahr 1999:

11.11.1999	5 936 061,62 EUR
25.11.1999	6 868 777,04 EUR
1.12.1999	585 429,72 EUR
13.12.1999	112 110,66 EUR
17.12.1999	1 800 317,21 EUR
Insgesamt	15 302 696,25 EUR

- (24) Als Sicherheit für die WAK wurde die Sicherungsüber-eignung der Warenbestände vereinbart. Mit den Lieferanten war ein umfassender Eigentumsvorbehalt vereinbart, wonach bei Verarbeitung, Vermengung und Vermischung der Eigentumsvorbehalt nicht untergeht.
- (25) Am 11. November 1999 wurden 80 % des vereinbarten Preises den Lieferanten angezahlt. Durch den umfassenden Eigentumsvorbehalt wurde der gesamte Bestand an Tafelwein und Most zur Sicherung der verbleibenden Forderung der Lieferanten von 20 % verwendet.
- (26) Aufgrund der drohenden Insolvenz ersuchte die GfW bestimmte Gläubiger (die WAK, die Weinbaubetriebe und rund 130 Kommissionäre, die bei dem Ankauf beteiligt waren) um einen teilweisen Verzicht auf die ausstehenden Forderungen, um den Fortbestand des Unternehmens zu ermöglichen. Der Forderungsverzicht sollte im Falle der Weinbaubetriebe und Kommissionäre 90 % der ausstehenden Forderungen abdecken. Der Rest der Überschuldung sollte durch Rangrücktritt und bedingten Forderungsverzicht der WAK beseitigt werden.

- (27) Laut einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der WAK und der GfW vom 21. Februar 2001 verlangte die GfW keinen Forderungsverzicht der Weinbaubetriebe und Kommissionäre, sondern glich deren Forderungen aus der Aufkaufaktion im Jahre 1999 in voller Höhe aus. Gleichzeitig verzichtete die WAK auf einen Teilbetrag ihrer Forderungen in Höhe von 5 005 441,60 EUR.
- (28) Am 31. Dezember 2005 war ein Betrag von 9 897 154,65 EUR des Kredits getilgt. Nach Abwicklung des Restvermögens der sich seit 31. Dezember 2004 in Liquidation befindlichen GfW (etwa 87 079,79 EUR) verbleiben als uneinbringliche Restforderung etwa 313 000 EUR, die als nicht einziehbar abgeschrieben werden muss. Der Forderungsverzicht betrug daher insgesamt 5 318 441,60 EUR.
- (29) Zinsen wurden nur begrenzt gezahlt: Vom 11. November 1999 bis 31. Dezember 1999 (3,28 % Zinssatz), vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 (Zinssatz 3,51 bis 5,15 %) und vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 (Zinssatz 4,55 bis 5,25 %). Für den Zeitraum 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 machte die WAK nur begrenzt Zinsen aus der bestehenden Restforderung geltend. Nach dem 31. Dezember 2001 wurden keine Zinsen mehr in Rechnung gestellt.

8. Beschwerden und Informationen von Dritten

- (30) Die Dienststellen der Kommission haben eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Einführung des aus WAK-Geldern finanzierten Forderungsverzichts erhalten. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass die Gesellschaft für Weinabsatz beim Verkauf von Destillaten aus Wein im Wettbewerb stehe und Mitbewerbern infolge der staatlichen Unterstützung dieser Gesellschaft erhebliche Absatzprobleme entstehen würden.

III. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

- (31) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gleich welcher Art gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, verboten, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (32) Die WAK ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und finanziert sich aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz und aus parafiskalischen Abgaben. Somit wird die Maßnahme aus staatlichen Mitteln finanziert.
- (33) Der Gerichtshof hat entschieden, dass zur Bestimmung, ob eine staatliche Maßnahme eine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 des EG-Vertrags darstellt, festzustellen ist, ob das begünstigte Unternehmen eine wirtschaftliche Begünstigung erhält, die es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte^(?) und/oder wenn das Unternehmen dadurch von Kosten entlastet wird, die es normalerweise aus seinen Eigenmitteln hätte bestreiten müssen^(?).
- (34) Nach einer ersten Beurteilung der vorliegenden Informationen war die Kommission zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens der Auffassung, dass der Forderungsverzicht und der Rangrücktritt nicht als normales Verhalten von Wirtschaftsbeteiligten betrachtet werden könnten und konzentrierte sich daher auf diese Maßnahmen. Hinsichtlich des Rangrücktritts schien es, dass sich die WAK nicht wie ein privater Gläubiger verhalten hat, da sie — im Falle einer Insolvenz der GfW — zugunsten anderer Gläubiger auf die ausstehenden Forderungen hätte verzichten müssen. Was den Forderungsverzicht anbelangt, so bezweifelte die Kommission ernsthaft, ob ein privater Gläubiger unter normalen Marktbedingungen auf einen ebenso großen Teil seiner Forderungen verzichtet hätte.
- (35) Nach der Eröffnung des Verfahrens zeigte sich, dass das Vorliegen einer Beihilfe nicht auszuschließen ist, da der Kredit ohne ausreichende Sicherheiten gewährt wurde und/oder — wie bereits bei der Eröffnung des Verfahrens dargelegt — weil auf Forderungen verzichtet wurde. Der von der Kommission in ihrem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens vertretene Standpunkt bleibt von diesen Erwägungen unberührt. Drei Aspekte der Kreditgewährung veranlassen die Kommission zu dem Schluss, dass der Kredit nicht wie im Falle eines privaten Gläubigers unter Marktbedingungen gewährt wurde:
- keine Risikoprämie,
 - keine Garantie zugunsten der WAK,
 - der Kredit wurde — ohne Rückerstattungsgarantie für die WAK — zur Finanzierung eines besonders riskanten Geschäfts verwendet, das unter Marktbedingungen nicht vorgenommen worden wäre.
- (36) Der Kredit an die GfW wurde von der WAK, einer öffentlichen Einrichtung des Landes Rheinland-Pfalz, gewährt. Die Mittel der WAK stammen entweder aus Eigenkapital des Landes Rheinland-Pfalz oder aus parafiskalischen Abgaben und sind daher als öffentliche Mittel einzustufen.
- (37) Der Kredit der WAK in der Höhe von 15 302 696,25 EUR wurde im Herbst 1999 gewährt. Zinsen wurden nur zum üblichen Banksatz ohne Risikoentgelt erhoben. Mit diesem Kredit und bescheidenen Eigenmitteln wurden von der GfW 44 Mio. Liter Tafelwein und Most zu einem durchschnittlichen Preis von 0,38 EUR pro Liter angekauft, was einen Anschaffungspreis von 16 720 000 EUR ergibt. Am 11. November 1999 wurde eine Anzahlung von ca. 80 % des Anschaffungspreises — d. h. rund 14 000 000 EUR — an die Weinbaubetriebe geleistet.
- (38) Für den Weinankauf der GfW war Folgendes kennzeichnend:
- es wurden große Weinmengen über dem Marktpreis angekauft,
 - der Ankauf erfolgte unter besonders schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
 - es wurden keine Garantien mit den Lieferanten für den Fall ungünstiger Marktentwicklungen vereinbart; alle Risiken lagen beim Käufer,

^(?) Rechtssache C-39/94, SFEI u.a., Slg. 1996, I-3547, Randnummer 60.

^(?) Rechtssache C-301/87, Frankreich/Kommission, Slg. 1990, I-307, Randnummer 41.

- der Ankauf war nicht dazu bestimmt, möglichst hohe Gewinne zu erzielen, sondern diente lediglich und ausdrücklich dazu, den Wein- und Mostmarkt zu stützen.
- (39) Die deutsche Insolvenzordnung (im Folgenden: InsO) sieht ein Aussonderungsrecht für Waren mit Eigentumsvorbehalt vor, das aber durch das Recht des Insolvenzverwalters zur Wahl zwischen Vertragserfüllung und Aussonderung (§ 103 InsO) determiniert ist. Eine Aussonderung ist erst möglich, wenn der Insolvenzverwalter die Vertragserfüllung ablehnt. In diesem Fall kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten, die Aussonderung des Gegenstandes verlangen und es steht ihm Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Anzahlungen können aufgerechnet werden. Im Gegenzug entstehen Rückforderungsansprüche der GfW für die bereits geleisteten Zahlungen, die mit dem Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages aufgerechnet werden können.
- (40) Durch den Eigentumsvorbehalt und die Anzahlung von 80 % haben die Weinbaubetriebe und Kommissionäre eine überaus vorteilhafte Sicherungsposition erlangt. Sowohl bei Vertragserfüllung als auch bei Aussonderung im Konkursfalle wären ihre Forderungen in jedem Fall erfüllt worden.
- (41) Bei Aussonderung im Konkursfalle hätten die Weinbaubetriebe und Kommissionäre trotz notwendigem erneuten Verkauf der Lagerbestände zum Marktpreis mit einem Wertverlust in der Höhe von 50-70 % die daraus entstandenen Verluste als Schadensersatz gegenüber der GfK geltend machen können. Die Anzahlung hätte aufgerechnet werden müssen, wodurch eine Erfüllung ihrer Forderungen zu 100 % erreicht worden wäre. Nur ein etwaiger Restbetrag (Einkünfte minus Schadensersatz) hätte an die GfK abgeführt werden müssen.
- (42) Die Kommission ist in diesem Stadium des Verfahrens nicht davon überzeugt, dass es sich bei dieser Transaktion um branchenübliche Wirtschaftsaktivitäten unter Wirtschaftspartnern handelt und somit keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 des EG-Vertrags vorliegt. Der WAK müsste bekannt gewesen sein, dass der Verkauf des Weins an die GfK zu einem hohen Preis und unter umfassendem Eigentumsvorbehalt zugunsten der Lieferanten erfolgt ist und daher das Sicherungseigentum der WAK als Sicherungsmaßnahme nur beschränkt wirksam war, solange Restforderungen der Lieferanten bestanden. Darüber hinaus scheint sich das Risiko nicht in höheren Zinssätzen widerzuspiegeln. Somit gibt es ernsthafte Anzeichen dafür, dass sich die WAK nicht wie ein gewöhnlicher privater Gläubiger verhalten hat.
- (43) Mit der Kreditgewährung sollte ein bestimmtes Unternehmen im Weinbausektor in Rheinland-Pfalz, die GfK, unterstützt werden. Diese Maßnahme stellt daher eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags dar. Sie begünstigt ein bestimmtes Unternehmen im Weinbausektor in Rheinland-Pfalz und ist daher geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen⁽⁴⁾ und
- den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen⁽⁵⁾. Es sei daran erinnert, dass der direkte Begünstigte der Beihilfe die GfW ist. Alles weist jedoch darauf hin, dass die Endbegünstigten die Weinbaubetriebe sind, die ihre Erzeugnisse an die GfW verkauft haben.
- (44) Daher schließt die Kommission den Kredit der WAK in das eröffnete Verfahren ein.
- (45) Folglich ist zu prüfen, ob eine der Ausnahmen bzw. Freistellungen von dem grundsätzlichen Beihilfeverbot gemäß Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags zur Anwendung kommt.
- (46) Die Ausnahmetatbestände der Artikel 87 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a, b und d sind nicht anwendbar, da es sich weder um:
- Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, noch um,
 - Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates, oder
 - Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft,
- handelt.
- (47) Den einzigen möglicherweise anwendbaren Ausnahmetatbestand stellt daher Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c dar.
- (48) Die Kommission verweist im Übrigen auf ihre in dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens vom 19. Februar 2004 dargelegte vorläufige Beurteilung des Forderungsverzichts und Rangrücktritts. Die vorliegende Maßnahme begünstigt aus derzeitiger Sicht Unternehmen im Bereich der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen des Anhang I des EG-Vertrags. Daher findet der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽⁶⁾ Anwendung.
- (49) Weder der Gemeinschaftsrahmen noch andere Regelungen im Bereich der Landwirtschaft sehen jedoch für den betreffenden Kredit Ausnahmen bzw. Freistellungen vom grundsätzlichen Beihilfeverbot gemäß Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags vor. Nach einer ersten Prüfung scheint sich die Maßnahme — wie oben dargestellt: ein nicht unter normalen Marktbedingungen gewährter Kredit — für die GfW vielmehr wie eine Betriebsbeihilfe auszuwirken, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist. Eine solche Beihilfe wäre aus derzeitiger Sicht als Betriebsbeihilfe einzustufen, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

(4) Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs deutet die Verbesserung der Wettbewerbsposition eines Unternehmens aufgrund einer staatlichen Beihilfe im allgemeinen auf eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber konkurrierenden Unternehmen hin, die keine solche Unterstützung erhalten (Rs. C-730/79, Slg. 1980, S. 2671, Rn. 11 und 12).

(5) Der innergemeinschaftliche Handel Deutschlands mit Wein belief sich im Jahr 1999 auf 10 364 600 Mio. Hektoliter (Importe) und 1 881 900 Mio. Hektoliter (Exporte). Für das Land Rheinland-Pfalz sind keine Daten verfügbar. (QUELLE: Statistisches Bundesamt).

(6) ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 19.

(50) Punkt III.5 des oben genannten Gemeinschaftsrahmens sieht vor, dass einseitige staatliche Beihilfemaßnahmen, die lediglich dazu bestimmt sind, die finanzielle Situation der Erzeuger zu verbessern, die aber nicht in irgendeiner Weise zur Entwicklung des Sektors insgesamt beitragen, und vor allem Beihilfen, die allein auf der Grundlage des Preises, der Menge, der Produktionseinheit oder der Betriebsmitteleinheit gewährt werden, als Betriebsbeihilfen anzusehen sind, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind.

IV. BESCHLUSS

(51) Die Maßnahme kann nach einer ersten Beurteilung der derzeit vorliegenden Informationen nicht als normales Verhalten von Wirtschaftsbeteiligten eingestuft werden. Es kann aus den oben genannten Gründen in diesem Stadium des Verfahrens nicht davon ausgegangen werden, dass sich der betreffende öffentliche Gläubiger wie ein privater Gläubiger unter den gleichen Marktbedingungen verhalten hat („Privatgläubigertest“). Die Maßnahme weist alle Merkmale einer staatlichen Beihilfe auf und muss auf der Grundlage der vorliegenden Informationen als Betriebsbeihilfe bewertet werden, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist. Die Kommission hat daher Bedenken betreffend der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt.

(52) Aus den oben dargelegten Gründen fordert die Kommission Deutschland gemäß dem Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags auf, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang dieses Schreibens Stellung zu nehmen und ihr alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln, die eine Beurteilung der Maßnahme ermöglichen.

(53) Die Kommission fordert die deutschen Behörden außerdem auf, eine Kopie dieses Schreibens umgehend an die möglichen Beihilfeempfänger zu senden.

(54) Die Kommission verweist Deutschland auf die aussetzende Wirkung von Artikel 88 Absatz 3 des EG-Vertrags sowie auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, wonach alle zu Unrecht gewährten Beihilfen vom Empfänger zurückzufordern sind.

(55) Die Kommission setzt Deutschland davon in Kenntnis, dass sie die anderen Beteiligten durch Veröffentlichung dieses Schreibens und einer ausführlichen Zusammenfassung im *Amtsblatt der Europäischen Union* informieren wird. Alle Beteiligten werden aufgefordert, sich innerhalb eines Monats ab dem Datum der Veröffentlichung zu äußern.“

STAATLICHE BEIHILFE — PORTUGAL

Staatliche Beihilfe C 85/01 — Ad-hoc-Maßnahmen zugunsten von RTP

Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 329/11)

Am 26. Juni 2008 ⁽¹⁾ erklärte das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften einen Teil der Entscheidung der Kommission vom 15. Oktober 2003 über die von Portugal zugunsten von RTP ⁽²⁾ durchgeführten Ad-hoc-Maßnahmen für nichtig.

Die Kommission weist alle Beteiligten darauf hin, dass das Prüfverfahren wiederaufgenommen wurde, und lädt sie ein, zu den in der nachstehenden Zusammenfassung dargelegten Sachverhalten Stellung zu nehmen.

Stellungnahmen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an folgende Anschrift gerichtet werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion Staatliche Beihilfen II
Registratur Staatliche Beihilfen
SPA3 6/5
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 12 42

Alle Stellungnahmen werden Portugal übermittelt. Beteiligte, die eine Stellungnahme abgeben, können unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass ihre Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

VERFAHREN

Infolge einer Reihe von Beschwerden durch einen kommerziellen Wettbewerber entschied die Kommission am 15. November 2001 im Hinblick auf eine Reihe von Ad-hoc-Maßnahmen, die Portugal dem staatlichen Rundfunkveranstalter RTP im Zeitraum 1992-1998 ⁽³⁾ gewährt hatte, ein Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Am 15. Oktober 2003 erließ die Europäische Kommission eine endgültige Positiventscheidung. Die Kommission befand, dass einige der Maßnahmen, die RTP in diesem Zeitraum zugute kamen, eine staatliche Beihilfe darstellten, andere hingegen nicht. Die staatliche Beihilfe, die RTP insgesamt zugute kam, wurde als mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag vereinbar beurteilt, da sie nicht zu einer Überkompensierung der RTP durch die Erfüllung der ihm übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Nettokosten führte.

Am 26. Juni 2008 erklärte das Gericht erster Instanz (nachstehend „das Gericht“ genannt) einen Teil der Entscheidung der Kommission vom 15. Oktober 2003 für nichtig. Die Nichtigerklärung der Entscheidung erfolgte aus zwei Gründen:

1. Einstufung der Befreiung von Notar- und Eintragungsgebühren als staatliche Beihilfe

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Kommission fälschlicherweise zu dem Schluss gekommen sei, die RTP gewährte Befreiung von Notar- und Eintragungsgebühren stelle keine staatliche Beihilfe dar.

Nach Meinung des Gerichts versäumte es die Kommission, rechtlich hinreichend zu belegen, dass RTP durch die Befreiung von Notar- und Eintragungsgebühren kein besonderer Vorteil zukam und diese Befreiung demzufolge keine staatliche Beihilfe darstellte.

2. Verhältnismäßigkeit der Beihilfe

Nach Ansicht des Gerichts versäumte es die Kommission, eine sorgfältige und unvoreingenommene Prüfung durchzuführen und eine Ausgangssituation zu schaffen, in der sie über ausreichend verlässliche Informationen verfügte, um die tatsächlich erbrachten Leistungen und die durch die Erbringung dieser tatsächlich entstandenen Kosten bestimmen zu können. Da solche Informationen nicht vorlagen, sei es der Kommission nicht möglich gewesen, die Verhältnismäßigkeit der Zuschüsse im Hinblick auf die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen angemessen zu prüfen, und es sei ihr ebenso wenig möglich gewesen, eine Überkompensierung der Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen wirksam auszuschließen.

Das Gericht bezog sich insbesondere auf die Berichte über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, in denen die Erfüllung jeder einzelnen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch RTP beschrieben und die Kosten für jede dieser Verpflichtungen auf der Grundlage eines analytischen Kostenrechnungssystems angegeben sind. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass diese Berichte, die der Kommission für alle Jahre des Prüfungszeitraums zur Verfügung standen, einen objektiven Schwachpunkt hatten, der der Kommission bekannt gewesen sei. Dieser objektive Schwachpunkt habe darin bestanden, dass diese Berichte nicht immer zusammen mit einem Prüfbericht vorgelegt wurden, wie es die Konzessionsvereinbarung zwischen Portugal und RTP vorsieht.

⁽¹⁾ Rechtssache T-442/03.

⁽²⁾ ABl. L 142 vom 6. Juni 2005, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 85 vom 9. April 2002, S. 9.

Da nicht immer eine externe Kontrolle dieser Berichte durch die Wirtschaftsprüfer von RTP vorgenommen wurde, befand das Gericht, dass für die Kommission hinsichtlich der Verlässlichkeit der in den Berichten enthaltenen Informationen zwangsläufig Zweifel bestanden bzw. hätten bestehen sollen. Diese vertraglichen externen Prüfberichte konnten — zumindest für die Jahre, für die sie nicht vorlagen — einschlägige Informationen enthalten, die die der Kommission bereits vorliegenden Angaben hätten bestätigen oder widerlegen können.

Das Gericht folgerte, dass es der Kommission aufgrund des Fehlens des Beweises für eine systematische externe Kontrolle der Berichte über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht möglich gewesen sei, die in diesen Berichten enthaltenen Informationen als verlässlich anzusehen. Indem sie die portugiesischen Behörden nicht aufforderte, die vertraglichen externen Prüfberichte offen zu legen, habe die Kommission ihre Pflicht zur sorgfältigen und unvoreingenommenen Prüfung verletzt.

AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

Als Rechtsfolge aus der Nichtigerklärung eines Teils der Entscheidung ergibt sich die Wiederaufnahme des am 15. November 2001 eingeleiteten Prüfverfahrens. Der nicht für nichtig erklärte Teil der Entscheidung ist jedoch endgültig und somit nicht Gegenstand des wiederaufgenommenen Prüfverfahrens.

Mit dieser Bekanntmachung soll allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, (weitere) Stellungnahmen zum wiederaufgenommenen Prüfverfahren einzureichen.

Insbesondere ist die Kommission daran interessiert, neue Informationen zu der tatsächlichen Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch RTP und zu den RTP im Zeitraum 1992-1998 für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Kosten zu erhalten. Weitere Hinweise zur RTP während des Prüfungszeitraums gewährten Befreiung von Notar- und Eintragungsgebühren sind ebenfalls erwünscht.

Mitteilung des Ministers für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2008/C 329/12)

Der Minister für Wirtschaft gibt bekannt, dass eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist für ein Gebiet, das begrenzt wird durch das Gebiet, für das die Genehmigungen zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen „Andel IV“ (*Staatscourant* vom 14. Juni 2006, Nr. 113), „Andel III“ (*Staatscourant* vom 14. Juni 2006, Nr. 113) und „Utrecht“ (*Staatscourant* vom 3. Mai 2007, Nr. 85) erteilt wurden. Die Begrenzung erfolgt durch die Gerade durch die Punkte A und B vom Punkt A aus bis zu dem Punkt, an dem diese Gerade das Gebiet der Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen „Utrecht“ schneidet, durch die Geraden zwischen den Punkten A, B, C, D, E, F, G und H und durch die Gerade durch die Punkte G und H vom Punkt H aus bis zu dem Punkt, an dem diese Gerade das Gebiet der Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen „Andel IV“ schneidet. Das Gebiet, für das die Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen „Waalwijk“ erteilt wurde (*Staatscourant* vom 11. Januar 2006, Nr. 8), gehört nicht zu dem Gebiet, das Gegenstand des Antrags ist.

Die Koordinaten des Gebiets, das Gegenstand des Antrags ist, sind wie folgt:

Punkt	X	Y
A	153329,000	419368,000
B	162400,000	419368,000
C	186939,000	390264,000
D	186939,000	375600,000
E	151430,000	375600,000
F	130074,000	390264,000
G	115338,000	390264,000
H	115338,000	413290,000

Die Koordinaten entsprechen dem vom niederländischen Katasteramt *Rijksdriehoeksmeting* verwendeten System.

Die Oberfläche des Gebiets, das Gegenstand des Antrags ist, beträgt 2 137 km².

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit zur Beantragung einer konkurrierenden Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen für das beantragte Gebiet unter Verweis auf die oben genannte Richtlinie und Artikel 15 der Bergbauverordnung (*Mijnbouwregeling*) (*Staatsblad* 2002, 542) auf.

Für die Erteilung der Genehmigung ist das Wirtschaftsministerium zuständig. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der oben genannten Richtlinie festgelegten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (*Mijnbouwwet*) (*Staatsblad* 2002, 542) näher ausgeführt.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten:

De Minister van Economische Zaken
ter attentie van J.C. De Groot, directeur Energiemarkt
ALP/562
Postbus 20101
2500 EC Den Haag
Nederland

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 77 62 (Ansprechpartner: E.J. Hoppel).

Mitteilung Irlands gemäß Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(Ankündigung der Lizenzvergaberunde 2009 — Becken von Rockall)

(2008/C 329/13)

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der oben genannten Richtlinie gibt der Minister für Kommunikation, Energie und natürliche Ressourcen hiermit eine Änderung hinsichtlich der für Lizenzen verfügbaren Gebiete vor der Küste von Irland bekannt. Interessenten werden aufgefordert, Anträge auf Explorationslizenzen im Grenzgebiet des Beckens von Rockall einzureichen.

Ein 477 Vollblöcke und 44 Teilblöcke umfassendes Gebiet im Becken von Rockall ist als Grenzgebiet ausgewiesen und zur Aufnahme in eine Lizenzvergaberunde zur Erdölexploration ausgewählt worden. Bis zum 22. April 2009, dem Schlusstermin für die Runde, werden für keinen der Blöcke dieser Runde Lizenzen zur Erdölexploration oder Optionen auf solche Lizenzen vergeben.

Die Anträge für Lizenzen sollten grundsätzlich regelmäßig geformte, zusammenhängende Gebiete innerhalb des Areals, das Gegenstand der Runde ist, betreffen. Die Lizenzanträge sollten Gebiete umfassen, die mindestens zwei und höchstens acht Vollblöcken entsprechen.

Verfügbare Blöcke:

1/6(p), 1/7(p), 1/8(p), 1/9(p), 1/10(p), 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30

2/6(p), 2/7(p), 2/8(p), 2/9(p), 2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15(p), 2/16, 2/17, 2/18, 2/19, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26, 2/27, 2/28, 2/29, 2/30

3/11(p), 3/12(p), 3/13(p), 3/14(p), 3/15(p), 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/29, 3/30

4/11(p), 4/12(p), 4/13(p), 4/16, 4/17, 4/18(p), 4/19(p), 4/20(p), 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 4/25, 4/26, 4/27, 4/28, 4/29, 4/30

5/16(p), 5/17(p), 5/18(p), 5/19(p), 5/20(p), 5/21, 5/22, 5/23, 5/24, 5/25(p), 5/26, 5/27, 5/28, 5/29, 5/30

8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/15, 8/16, 8/17, 8/18, 8/19, 8/20, 8/21, 8/22, 8/23, 8/24, 8/25, 8/26, 8/27, 8/28, 8/29, 8/30

9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/18, 9/19, 9/20, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 9/26, 9/27, 9/28, 9/29, 9/30

10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/13, 10/14, 10/15, 10/16, 10/17, 10/18, 10/19, 10/20, 10/21, 10/22, 10/23, 10/24, 10/25, 10/26, 10/27, 10/28, 10/29, 10/30

11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 11/11, 11/12, 11/13, 11/14, 11/16, 11/17, 11/18, 11/19, 11/21, 11/22, 11/23(p), 11/26, 11/27, 11/28(p)

12/2(p), 12/3(p), 12/4, 12/7(p), 12/8(p), 12/11(p), 12/12(p)

16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 16/8, 16/9, 16/10, 16/11, 16/12, 16/13, 16/14, 16/15, 16/16, 16/17, 16/18, 16/19, 16/20, 16/21, 16/22, 16/23, 16/24, 16/25, 16/26, 16/27, 16/28, 16/29, 16/30

17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 17/8, 17/9, 17/10, 17/11, 17/12, 17/13, 17/14, 17/15, 17/16, 17/17, 17/18, 17/19, 17/20, 17/21, 17/22, 17/23, 17/24, 17/25, 17/26, 17/27, 17/28, 17/29, 17/30

18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 18/11, 18/12, 18/13, 18/14(p), 18/15(p), 18/16, 18/17, 18/18, 18/19(p), 18/21, 18/22, 18/26, 18/27

19/2(p), 19/11(p)

25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7

26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5

27/1

73/1

74/1, 74/2, 74/3, 74/6, 74/7, 74/8, 74/11, 74/12, 74/13, 74/16, 74/17, 74/18, 74/21, 74/22, 74/23, 74/26, 74/27

75/1, 75/2, 75/3, 75/4, 75/5, 75/6, 75/7, 75/8, 75/9, 75/10, 75/11, 75/12, 75/13, 75/14, 75/15, 75/16, 75/17, 75/18, 75/19, 75/21, 75/22, 75/23, 75/26, 75/27, 75/28

76/1, 76/2, 76/3, 76/4, 76/5, 76/6, 76/7, 76/8, 76/9, 76/10, 76/11, 76/12, 76/13, 76/14, 76/15, 76/16, 76/17, 76/18, 76/19, 76/20, 76/21, 76/22, 76/23, 76/24, 76/25, 76/26, 76/27, 76/28, 76/29, 76/30

77/1, 77/2, 77/3, 77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 77/8, 77/9, 77/10, 77/11, 77/12, 77/13, 77/14, 77/15, 77/16, 77/17, 77/18, 77/19, 77/20, 77/21, 77/22, 77/23, 77/24, 77/25, 77/26, 77/27, 77/28, 77/29, 77/30

78/15(p), 78/19, 78/20, 78/23, 78/24, 78/25, 78/27, 78/28, 78/29, 78/30

80/10, 80/14, 80/15, 80/19, 80/20, 80/23, 80/24, 80/25, 80/28, 80/29, 80/30

81/2, 81/3, 81/4, 81/5, 81/7, 81/8, 81/9, 81/10, 81/12, 81/13, 81/14, 81/15, 81/17, 81/18, 81/19, 81/20, 81/22, 81/23, 81/24, 81/25, 81/27, 81/28, 81/29, 81/30

82/2, 82/3, 82/4, 82/5, 82/7, 82/8, 82/9, 82/10, 82/12, 82/13, 82/14, 82/15, 82/17, 82/18, 82/19, 82/20, 82/22, 82/23, 82/24, 82/25, 82/27, 82/28, 82/29, 82/30

83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 83/7, 83/8, 83/9, 83/10, 83/11, 83/12, 83/13, 83/14, 83/15, 83/16, 83/17, 83/18, 83/19, 83/20, 83/21, 83/22, 83/23, 83/24, 83/25, 83/26(p), 83/27(p), 83/28(p), 83/29, 83/30

84/4, 84/5

Eine Karte des Gebiets sowie die genauen Anforderungen und Leitlinien für die Anträge und diese Lizenzvergeberunde können auf folgender Webseite abgerufen werden:

<http://www.dcenr.gov.ie/Natural/Petroleum+Affairs+Division/Rockall+2009+Frontier+Licensing+Round.htm>

oder angefordert werden bei:

Des Byrne
Petroleum Affairs Division
Department of Communications, Energy and Natural Resources
29-31 Adelaide Road
Dublin 2
Ireland
E-Mail: Des.Byrne@dcenr.ie
Tel. (353-1) 678 26 93

Kriterien für die Prüfung der Anträge:

Das Ministerium wird die Anträge vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer zügigen, gründlichen, effizienten und sicheren Exploration zur Feststellung der Öl- und Gasvorkommen Irlands unter gebührender Berücksichtigung von Umweltaspekten prüfen. Das Ministerium wird bei der Erteilung der beantragten Lizenzen Folgendes berücksichtigen:

- a) vorgeschlagenes Arbeitsprogramm des Antragstellers;
- b) technische Befähigung und Offshore-Erfahrung des Antragstellers;
- c) finanzielle Ressourcen des Antragstellers,
- d) Politik des Antragstellers in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt; und
- e) ggf. frühere Leistungen des Antragstellers bei etwaigen Lizenzen, an denen der Antragsteller als Vertragspartei beteiligt war.

Anträge sollten auf dem Umschlag deutlich lesbar folgende Aufschrift tragen: „2009 Licensing Round — Rockall Basin“ und adressiert sein an:

„The Secretary General
Department of Communications, Energy and Natural Resources
Petroleum Affairs Division
29-31 Adelaide Road
Dublin 2
Ireland“

Sie müssen bis Mittwoch, den 22. April 2009, 12 Uhr (GMT) eingehen.

Die Entgegennahme eines Antrags verpflichtet das Ministerium in keiner Weise zur Erteilung einer Lizenz für das gesamte Gebiet, das Gegenstand des Antrags ist, oder Teile davon. Über die Anträge wird voraussichtlich bis Ende Juni 2009 entschieden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der oben genannten Richtlinie gibt der Minister für Kommunikation, Energie und natürliche Ressourcen hiermit bekannt, dass für die Lizenzvergabe die relativen Stärken der vorgeschlagenen Arbeitsprogramme ausschlaggebend sind, unter besonderer Berücksichtigung der Eignung des Programms für die Bewertung der Förderwürdigkeit der Vorkommen und die Vorbereitung des betreffenden Gebiets für Erkundungsbohrungen. Die Prüfung der Anträge erfolgt nach folgendem Punktesystem:

- a) Gesamtkonzept des Vorschlags zur Durchführung eines Offshore-Explorationsprogramms — 15 Punkte;
 - b) Qualität des vom Antragsteller vorgeschlagenen Arbeitsprogramms (Punkte werden nur vergeben, wenn feste Zusagen gemacht wurden) — 40 Punkte;
 - c) Grad der technischen Kompetenz und Offshore-Erfahrung des Teams, das für das Management und die Durchführung des Explorationsprogramms zuständig sein wird — 30 Punkte;
 - d) Nachweis der finanziellen Kapazität zur Finanzierung des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms — 15 Punkte.
-

HINWEIS FÜR DEN LESER

Nach entsprechendem Beschluss der Organe entfällt künftig der Hinweis auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsakte.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in den hier veröffentlichten Texten Verweise auf Rechtsakte auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsakte.